

Resolutionen des Verbandes österreichischer Höhlenforscher an den niederösterreichischen Landtag

In Österreich fallen seit dem 1. Jänner 1975 Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Höhlenschutzes nicht mehr in die Kompetenz der zentralen Bundesverwaltung, sondern sind Aufgabe der einzelnen österreichischen Bundesländer und deren gesetzgebender Organe. Die in den einzelnen Bundesländern sinngemäß weiterhin in Geltung stehenden Bestimmungen des seinerzeit für ganz Österreich erlassenen Naturhöhlengesetzes („Bundesgesetz vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169, zum Schutze von Naturhöhlen in der derzeit geltenden Fassung“) sind bisher nur in Niederösterreich definitiv durch ein neues Höhlenschutzgesetz ersetzt worden¹⁾. Die höhlenkundlichen Vereine und das Institut für Höhlenforschung am Naturhistorischen Museum in Wien hatten Gelegenheit, bei den Vorberatungen zu diesem neuen Landesgesetz ihre Meinung zu äußern und Stellungnahmen abzugeben.

Mit dem inzwischen in Kraft getretenen Gesetz hat sich auch die Jahreshauptversammlung 1983 des Verbandes österreichischer Höhlenforscher befaßt. Sie hat über Antrag des dem Verband angeschlossenen Landesvereines für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich am 27. August 1983 beschlossen, folgende Resolutionen an den niederösterreichischen Landtag zu richten, die ihrer grundsätzlichen Bedeutung wegen im vollen Wortlaut wiedergegeben sind:

1. Resolution zum niederösterreichischen Höhlenschutzgesetz

Die Generalversammlung des Verbandes österreichischer Höhlenforscher dankt dem Landtag des Bundeslandes Niederösterreich, der als erster von allen Bundesländern ein eigenes Höhlenschutzgesetz (LGBl. 5510-0) beschlossen hat. Allerdings wurde eine Bestimmung aufgenommen, die im Gegensatz zu den wissenschaftlichen Erkenntnissen steht. Die Einschränkung des Höhlenbegriffes auf Objekte, die mehr als 5 Meter in das Gestein hineinführen, wirkt sich ungünstig aus. Gerade in Niederösterreich gibt es zahlreiche Klein- und Halbhöhlen, die in paläontologischer, prähistorischer, zoologischer, botanischer oder mineralogischer Hinsicht bedeutsam oder aus historischen Gründen interessant und erhaltenswert sind. Diese sind nach der derzeitigen Gesetzeslage nicht erfaßt, und es besteht daher keine Möglichkeit, ihnen den Schutz des Höhlenschutzgesetzes angedeihen zu lassen. Eine eventuelle Zerstörung oder Entfernung des Höhleninhaltes kann daher nicht verhindert werden.

Die Generalversammlung appelliert daher eindringlich an den niederösterreichischen Landtag, die im § 1 des oben zitierten Höhlenschutzgesetzes enthaltene Begriffsbestimmung so abzuändern, daß auch kleinere Höhlen und Halbhöhlen in den Schutz dieses Gesetzes einbezogen werden. Im Sinne einer bereits vor mehr als 20 Jahren von Fachleuten erarbeiteten und in dem im Jahre 1961 erschienenen „Speläologischen Fachwörterbuch“ enthaltenen Definition sollte der Text des § 1, Abs. 1, 2. Satz des Gesetzes folgendermaßen lauten: „Keine Höhlen im Sinne des Gesetzes sind Hohlräume, die so klein sind, daß ein Mensch in sie nicht eindringen kann, sowie ...“

¹⁾ Ein zusammenfassender Bericht über die Entwicklung von Höhlenrecht und Höhlenschutz in Österreich seit dem Jahre 1975 ist für eine spätere Ausgabe der Zeitschrift „Die Höhle“ vorgesehen.

2. Resolution zur Neufassung des niederösterreichischen Naturschutzgesetzes

Durch das Höhlenschutzgesetz ist festgelegt, daß das Abschlagen und Sammeln von Mineralien und Fossilien in Höhlen sowie das Aufsammeln sonstigen Höhleninhalte grundsätzlich verboten ist. Die Generalversammlung des Verbandes österreichischer Höhlenforscher steht voll und ganz hinter diesem im Interesse der Wissenschaft und des Naturschutzes bestehenden Verbot. Es muß aber mit Bedauern vermerkt werden, daß gleichartige Funde bzw. Fundplätze im Freien und damit auch das Vorfeld der Höhleneingänge ungeschützt sind. Es werden daher die Bestrebungen in dem in Ausarbeitung befindlichen neuen niederösterreichischen Naturschutzgesetz sehr begrüßt, das Sammeln von Mineralien und Fossilien zu regeln und die Möglichkeiten eines räuberischen Abbaues einzuschränken. Eine solche Einschränkung liegt eindeutig im Interesse der Erhaltung der Natur für die Allgemeinheit. Die weitere Zulassung eines uneingeschränkten Abbaues von Mineralien und Fossilien käme hingegen nur dem Gewinnstreben einzelner zu Lasten der Umwelt entgegen. Durch die allgemein gewordene Verbreitung technischer Hilfsmittel sind ernsthafte Zerstörungen an den wenigen, auch wissenschaftlich wertvollen Fundplätzen zu befürchten. Die Generalversammlung richtet daher den dringenden Appell an den Landtag des Bundeslandes Niederösterreich, Beschränkungen in der Aufsammung von Mineralien und Fossilien in das zu beschließende neue Naturschutzgesetz unbedingt aufzunehmen.

VERANSTALTUNGEN 1984

Arbeitstagung der Kommission für Schulung der Internationalen Union für Speläologie

Die Kommission für höhlenkundliche Schulung hat in den letzten Jahren eine sehr rege Tätigkeit entfaltet. Nachdem ihr langjähriger Vorsitzender, Maurice Audétat, im Mai 1983 aus persönlichen Gründen den Vorsitz zurückgelegt hat (er gehört dem Direktorium der Kommission jedoch weiterhin an), ist es die erste Aufgabe des neuen Vorsitzenden, Jean-Claude Frachon (Frankreich), die Erstellung eines Grundlehrplanes für die Schulung abzuschließen. Die Kommission hat es sich zur Aufgabe gestellt, den Rahmen jener Lehrinhalte abzustecken, die in jedem Land zum „Grundwissen“ jedes Höhlenforschers gehören und auch entsprechend unterrichtet werden sollen. Für den deutschsprachigen Raum, bzw. für Österreich ist Günter Stummer (Wien) Mitglied des Direktoriums.

Die Diskussion des Grundlehrplanes für die höhlenkundliche Schulung soll bei der nächsten Sitzung der Kommission abgeschlossen werden. Diese Sitzung wird im Rahmen einer Arbeitstagung stattfinden, die über Einladung der entsprechenden Kommission der Tschechischen Speläologischen Gesellschaft in Javoří bei Šumperk (Nordmähren) in der Zeit vom 4. bis 8. April 1984 abläuft.

Das Programm der Arbeitstagung sieht das Eintreffen der Teilnehmer in Brno (Brünn) am Nachmittag des 3. April 1984 vor (fahrplanmäßige Autobusverbindung morgens ab Wien), sowie eine gemeinsame Autobusfahrt am 4. April durch den Mährischen Karst in das Tagungsgebiet. 5. und 6. April 1984 sind den Beratungen vorbehalten.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Die Höhle](#)

Jahr/Year: 1983

Band/Volume: [034](#)

Autor(en)/Author(s): Anonym

Artikel/Article: [Resolutionen des Verbandes österreichischer Höhlenforscher an den niederösterreichischen Landtag 119-120](#)